

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	1 - Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in	Volker Knippschild
	Telefon (0202)	563 5715
	Fax (0202)	563 8493
	E-Mail	volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.07.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0895/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.08.2024	BV Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
29.08.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Nachhaltigkeit	Empfehlung/Anhörung
04.09.2024	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
05.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Empfehlung/Anhörung
12.09.2024	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
16.09.2024	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
18. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf "Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen"		

Grund der Vorlage

Die Stadt Wuppertal hat die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die 18. Regionalplanänderung bis zum 29.08.2024 eine Stellungnahme abzugeben. Um die Abgabefrist einzuhalten, wird die Stellungnahme vorbehaltlich des Ratsbeschlusses abgegeben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Stadt Wuppertal wird beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Schneidewind

Begründung

Der Regionalrat hat am 20.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gefasst, um die bisherigen Festlegungen zu Windenergieanlagen im Regionalplan grundlegend zu ändern. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt dieses Verfahren durch. Zunächst wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit gegeben wird, in der Zeit vom 19.07. bis einschließlich 29.08.2024 zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen.

Während dieses Veröffentlichungszeitraums können die Planunterlagen online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse <https://url.nrw/rpd> oder in Papierform bei der Bezirksregierung in Düsseldorf eingesehen werden. Bei Regionalplanänderungen ist infolge des mit Wirkung zum 12.06.2024 geänderten Landesplanungsgesetzes NRW eine amtliche Bekanntmachung oder Auslegung der Planunterlagen durch die betroffenen Städte nicht mehr vorgesehen.

Einzelheiten zur öffentlichen Auslegung und zur Möglichkeit für die Abgabe von Stellungnahmen sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 04.07.2024 dargelegt. Es kann online unter <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024> eingesehen werden.

Die Bezirksregierung hat für die Stadt Wuppertal einen Windenergiebereich „WUP 01“ im Bereich der Halde Oetelshofen vorgesehen. Die Verwaltung sieht die Ausweisung diesen geplanten Windenergiebereichs wegen der steilen Grubenböschung als kritisch und nicht umsetzbar an und bittet die Bezirksregierung im weiteren Planungsprozess um eine Einzelfallbetrachtung (weitere fachliche Erläuterungen siehe unten).

Die Stellungnahme der Stadt Wuppertal (s.u.) wird fristgerecht bis zum 29.08.2024 abgegeben. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtlicher Hintergrund

Die grundsätzliche Neuausrichtung bei der Planung von Standorten für die Windenergienutzung hat zu vielfältigen und komplexen Gesetzesänderungen geführt, auf die an dieser Stelle nicht in allen Einzelheiten (z.B. Höhenbeschränkungen, Rotor-außerhalb-Ansatz, Windenergie in Siedlungsbereichen, optisch bedrängende Wirkung) eingegangen werden kann.

Um das Ziel der Bundesregierung zu erreichen, dass bis Ende 2032 insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Nutzung durch die Windenergie ausgewiesen sein sollen, wurden im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) am 01.02.2023 differenzierte Flächenbeitragswerte für die einzelnen Bundesländer festgelegt.

Aufgrund vergleichsweise ungünstiger Rahmenbedingungen (z.B. wegen der hohen Siedlungsdichte) gegenüber anderen Bundesländern wurde im WindBG für NRW ein unterdurchschnittlicher Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche (= 34.112,44 km²) festgelegt.

Um diesen Flächenbeitragswert zu erreichen, wurde auf Landesebene eine weitere differenzierte Zuordnung getroffen: Mit der seit dem 09.04.2024 wirksamen 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen wurden für die sechs Planungsregionen des Landes einzelne Mindestflächenwerte für Vorranggebiete für die Windenergienutzung / Windenergiebereiche (WEB) festgelegt. In der Planungsregion Düsseldorf müssen demnach im Regionalplan mindestens 4.151 ha entsprechend ausgewiesen werden. Dies entspricht 1,14 % der Gesamtfläche der Planungsregion Düsseldorf.

Planungskonzeption für die 18. RPD-Änderung

Die Regionalplanungsbehörde hat zur Identifizierung der am besten geeigneten Windenergiebereiche einen sehr differenzierten Katalog an Ausschlusskriterien entwickelt. Hinsichtlich des Schutzes der Wohnbevölkerung wurden bspw. unterschiedliche Abstände zu verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen gewählt:

- 700 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)
- 600 m zu FNP-Wohnbauflächen und Sondierungsbereichen für ASB
- 500 m zu Wohngebäuden im Innenbereich außerhalb von ASB und Wohnbauflächen
- 450 m zu Mischgebieten im FNP
- 300 – 450 m zu Gebäuden mit Wohnnutzungen im Außenbereich (stufenweise Ermittlung)

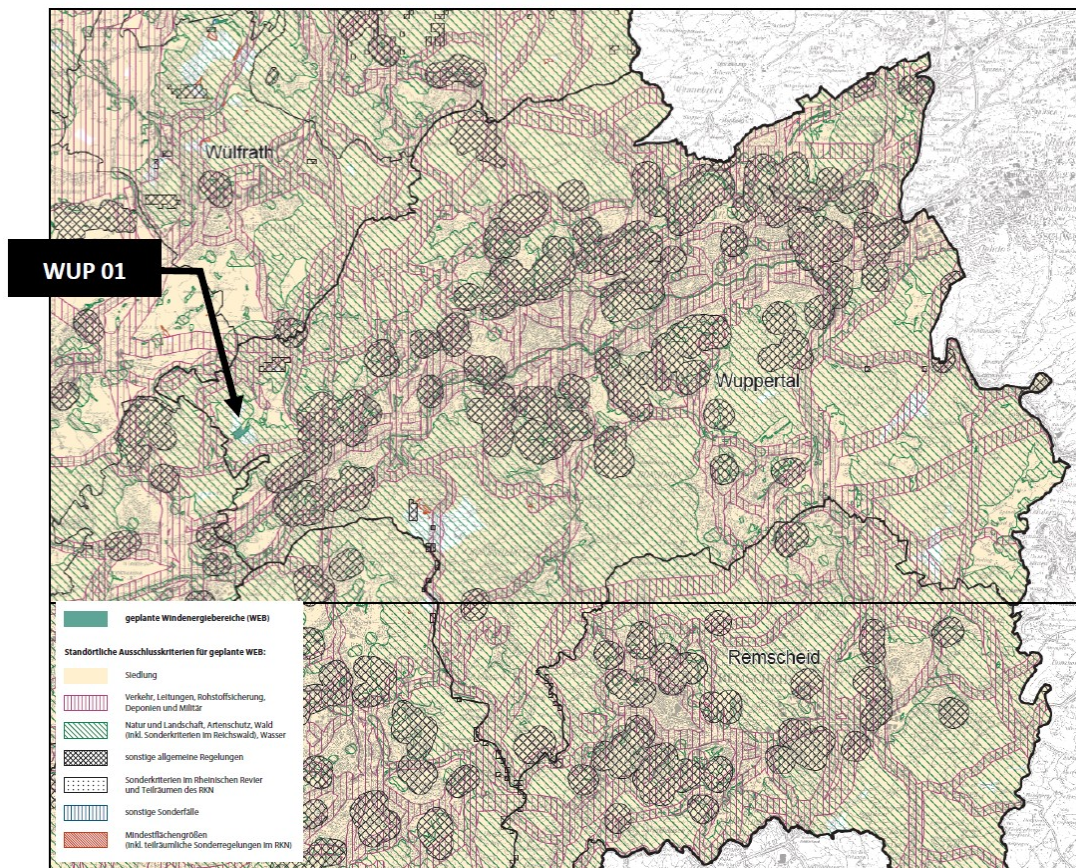
Zum Vergleich: Die der Wuppertaler FNP-Darstellung zugrunde liegende Konzeption hat einen pauschalen Mindestabstand von 300 m zu jeglicher Wohnnutzung berücksichtigt, damit – in Abweichung von der damaligen pauschalen Abstandsempfehlung von 500 m – überhaupt erst sinnvolle Potenziale ermittelt werden konnten.

Darüber hinaus wurden bei der Regionalplanänderung u.a. Abstände zu Straßen je nach Klassifizierung, zu Bahnstrecken, zu Hochspannungsfreileitungen, zu verschiedenen Gebieten für den Schutz der Natur und Landschaft, zu Wasserschutzzonen, zu Kleingartenanlagen und zu Golfplätzen berücksichtigt. Eine Waldinanspruchnahme wurde i.d.R. in Laub- und Mischwäldern ausgeschlossen, mit Ausnahme von „Kalamitätsflächen“ (z.B. mit Sturmschäden oder Schäden infolge des Borkenkäferbefalls). Als nicht geeignet wurden Flächen angesehen, deren spezifische Energieleistungsdichte weniger als 250 W/m² in 150 m Höhe beträgt. Darüber hinaus wurden bereits einige Einzelfallentscheidungen zum Ausschluss bestimmter Flächen getroffen.

In der Zusammenfassung der Ausschlusskriterien bedeutet dies für das Wuppertaler Stadtgebiet, dass mit Ausnahme des letztlich auch vorgesehenen Windenergiebereiches „WUP 01“ im Kalkabbaugebiet nördlich des Osterholzes kein weiterer Standort für die Windenergienutzung gefunden werden konnte.

Die Karte auf der folgenden Seite (Zuschnitt aus Anlage 3 / Anhang B der Planunterlagen) zeigt die Gesamtheit der Ausschlusskriterien und die verbliebene Fläche, die als Windenergiebereich „WUP 01“ festgelegt werden soll.

Insgesamt konnten Flächen von insgesamt ca. 4.986 ha in der Planungsregion Düsseldorf identifiziert werden, die im Regionalplan als Windenergiebereiche dargestellt werden sollen. Damit kann sichergestellt werden, dass der o.a. vorgeschriebene Mindestflächenwert von 4.151 ha erreicht wird, damit die rechtlichen Folgewirkungen eintreten können.



Beschreibung des geplanten Windenergiebereichs „WUP 01“

Der für den Regionalplan vorgesehene Windenergiebereich „WUP 01“ befindet sich auf der nördlichen Seite der Halde Oetelshofen und ragt bis in die unmittelbar anschließende Grube des Kalksteinbruchs hinein. Er umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha und überdeckt teilweise die bereits als Windenergiebereich geltende Konzentrationszone im Flächennutzungsplan.

Der Prüfbogen für den Windenergiebereich „WUP 01“ aus dem Umweltbericht (Anhang C der Planunterlagen) ist als Anlage 1 beigefügt.

Der folgende aus den Planunterlagen vergrößerte Kartenausschnitt zeigt den geplanten Windenergiebereich „WUP 01“ (schwarz gerastert) und die FNP-Konzentrationszone „Halde Oetelshofen“ (rot schraffiert):



Für die Flächenbilanz der Windenergiebereiche in Wuppertal ergibt sich daraus Folgendes:

RPD Windenergiebereich „WUP 01“	5,6 ha	
./. Überdeckung mit der Konzentrationszone „Halde Oetelshofen“	- 3,9 ha	= 1,7 ha
FNP-Konzentrationszone „Halde Oetelshofen“		14,4 ha
FNP-Konzentrationszone „Linde“		1,9 ha
FNP-Einzelstandort „Schöllerweg“		0,08 ha
FNP-Einzelstandort „MVA Korzert“ [$A = \pi \times (\text{Rotorradius } 22 \text{ m})^2$]		0,15 ha
<u>Summe</u>		<u>rd. 18,2 ha</u>

Bezogen auf das gesamte Stadtgebiet bedeutet dies einen Anteil von ca. 0,11%.

Von besonderer Bedeutung ist das Höhenrelief in diesem durch den Kalkabbau stark überprägten Bereich:

- Das obere Haldenplateau befindet sich auf einer Höhe von ca. 250 m üNN.
- Das umliegende Gelände bewegt sich in einem Höhenniveau von ca. 200 m üNN. Hier befindet sich die Abgrenzung der FNP-Konzentrationszone. Der seitliche Abstand zwischen der Grenze der Konzentrationszone (Haldenfuß) und dem Rad des oberen Plateaus beträgt ca. 70 – 80 m.
- Der geplante Windenergiebereich „WUP 01“ ragt nördlich ca. 60 m darüber hinaus in die Grube hinein bis zu einem Höhenniveau von ca. 120 m üNN.
- Die Grube erreicht in der untersten Ebene eine Tiefe auf ca. 100 m üNN.

Das folgende Schrägluftbild mit Ansicht von Westen veranschaulicht skizzenhaft die immense Höhenentwicklung:



Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

Die Bewertung der Schutzgüter im Umweltbericht zum Gebiet WUP01 ist vollumfänglich und nachvollziehbar abgearbeitet, alle der UNB bekannten relevanten Tierarten sind berücksichtigt. Die zugehörigen Maßnahmen in Anlage 2 sind ebenso nachvollziehbar und entsprechen der fachlichen Praxis zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sowohl im Hinblick auf Individuenverluste und Populationsschutz der Arten.

Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Die Stellungnahme der Stadt Wuppertal wird bis zum 29.08.2024 mit folgendem Wortlaut abgegeben:

Im Rahmen der 18. RPD-Änderung ist u.a. vorgesehen, in Wuppertal einen Windenergiebereich mit der Bezeichnung „WUP 01“ im Regionalplan auszuweisen und diesen als Beschleunigungsgebiet mit entsprechenden Minderungsmaßnahmen festzulegen. Vorbehaltlich des Ratsbeschlusses, der voraussichtlich am 16.09.2024 erfolgen wird, nimmt die Stadt Wuppertal wie folgt Stellung:

Der WEB „WUP 01“ befindet sich auf dem Betriebsgelände eines Kalkabbaubetriebs im Übergang einer Halde zu einer Grube und überdeckt mit zwei Dritteln seiner Fläche einen Teil der dort im Flächennutzungsplan bereits bestehenden Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen.

Die betreffende Konzentrationszone ist bereits seit 1999 im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie umfasst exakt die zu diesem Zeitpunkt im FNP dargestellte Fläche für Aufschüttungen, welche wiederum dem damaligen Stand der Planfeststellung für die Halde entsprach. Schon zu diesem Zeitpunkt war es bewusst, dass sowohl in technischer Hinsicht (Gründung, Windhöffigkeit) als auch im Hinblick auf die planfestgestellte Wiederherrichtung der Haldenoberfläche lediglich der obere Bereich der Halde (Plateau plus zwei Bermen-Ebenen) für die Platzierung von WEA-Masten in Betracht gezogen werden kann.

Infolge einer planfestgestellten Verschiebung der Abgrabungsgrenze in Richtung der Halde liegt ein geringer Teil der Konzentrationszone im Bereich einer heute bereits erfolgten Abgrabung. Auf eine Anpassung der Konzentrationszone im FNP wurde aus den o.a. faktischen Beschränkungen verzichtet.

Der WEB „WUP 01“ befindet sich – insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung gegenüber der FNP-Konzentrationszone damit in einem topografisch sehr ungünstigen Gelände. Unter der Annahme, dass die südöstliche Grenze des WEB „WUP 01“ gleichbedeutend ist mit der im RPD dargestellten Grenze zwischen der Grube und der Halde, befindet sich der WEB „WUP 01“ sogar ausschließlich innerhalb der Grube und umfasst dann ausnahmslos eine äußerst steile Böschung.

Eine grobe Ermittlung der Höhenverhältnisse zeigt, dass sich das Haldenplateau auf einem Niveau von ca. 250 m üNN befindet. Das umgebende Gelände und damit die südöstliche Grenze des WEB liegt auf einer Höhe von ca. 200 m üNN. Die nordwestliche Grenze des WEB reicht bis in eine Tiefe von ca. 120 m üNN, während sich der Tiefpunkt der Grube dann bei bis zu ca. 100 m üNN liegt. Im Vergleich zu einer Beispiel-WEA mit einer minimalen Masthöhe von 100 m bei einem Rotorradius von 75 m auf dem Haldenplateau müsste eine entsprechende Anlage im WEB „WUP 01“ einen bis zu 230 m hohen Mast erhalten, der nach heutigen Standards eher als marktunüblich einzuschätzen wäre, um in eine vergleichbare Höhenlage zu gelangen.

Die spezifische Energieleistungsdichte im 150 m Höhe liegt lt. Energieatlas NRW des LANUV bei 350-400 W/m² im Bereich des Haldenplateaus, bei 400-450 W/m² im Bereich der nordwestlichen Haldenböschung und nimmt im weiteren Verlauf in die Grube hinab auf 250-300 W/m² ab. Zunächst erscheint es schwer nachvollziehbar, warum der Bereich des frei anströmbaren, höher

gelegenen Plateaus eine geringere Energieleistungsdichte haben soll als die abfallenden Haldenböschungen. Gleichwohl zeigt die Untersuchung, dass der WEB „WUP 01“ das Ausschlusskriterium aufgrund ungünstiger Windverhältnisse (kein WEB $< 250 \text{ W/m}^2$) nur knapp übertrifft. Es erscheint deshalb fragwürdig, ob die modellhafte Ermittlung der Windverhältnisse angesichts der extremen topografischen Gegebenheiten an diesem Standort zu belastbaren Werten führen kann, die sich zudem im Grenzbereich der Entscheidung über den Ausschluss des WEB „WUP 01“ bewegen.

Im Übrigen hatte das LANUV bei seiner Potenzialanalyse auch Hangneigungen $> 35 \%$ im Bereich des geplanten WEB „WUP 01“ festgestellt und dies als Ausschlusskriterium erkannt.

Aus Sicht der Stadt Wuppertal wäre es im Ergebnis höchst unwahrscheinlich, dass im Fall einer (oder mehrerer) geplanter Windenergieanlage(n) im Betriebsgelände der Kalkwerke ein Maststandort innerhalb des geplanten WEB „WUP 01“ mit einer Gründung in einer äußerst steilen Grubenböschung unterhalb des umgebenden Geländes und im Windschatten der Halde gewählt würde.

Vor diesem Hintergrund bittet die Stadt Wuppertal anhand einer Einzelfallbetrachtung zu überprüfen, ob der geplante WEB „WUP 01“ einen sinnvollen Beitrag zur Erreichung des Mindestflächenwertes im Regionalplan darstellen kann. Alternativ könnte in Betracht gezogen werden, auf Grundlage der vorliegenden LANUV-Daten über ungeeignete Hangneigungen $> 35 \%$ ein entsprechendes Ausschlusskriterium in das Konzept der 18. RPD-Änderung aufzunehmen.

Sollte dann wider Erwarten noch an der geplanten Ausweisung des WEB „WUP 01“ festgehalten werden, wird hinsichtlich der Festlegung als Beschleunigungsgebiet vorgeschlagen, die Formulierung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen (Anhang G zum Umweltbericht) auf den Uhu zu ändern.

Wie im Fall des WEB „WUP 01“ kann es bei stark ausgeprägten Geländesprüngen vorkommen, dass ein seitlicher Abstand zum Gelände geringer ist als der vertikale Abstand von der Rotorunterkante zum Mastfuß. Deshalb sollte nicht die „Mindesthöhe der unteren Rotorunterkante“ festgelegt werden, sondern der „Mindestabstand der Rotorfläche zur Geländeoberfläche“. Für den Regelfall von Windenergieanlagen in mäßig bewegtem Gelände hätte diese Umformulierung keine Auswirkungen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☒ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Stellungnahme der Stadt Wuppertal ist einerseits zwar dahin ausgerichtet, dass es sinnvoll wäre, den geplanten Windenergiebereich „WUP 01“ im Regionalplan nicht auszuweisen, und hat somit auf den ersten Blick zum Ziel, eine positive Standortzuweisung für die Nutzung der Windenergie zu verhindern. Andererseits trägt sie dazu bei, dass im Regionalplan nur realistisch umsetzbare Windenergiebereiche herangezogen werden, so dass die auszuweisende Flächenkulisse auch tatsächlich geeignet ist, das Ziel zur Stärkung der Erneuerbaren Energien landes- und bundesweit zu erreichen.

Sollten im Beteiligungsverfahren derart zahlreiche Widerstände gegen viele geplante Windenergiebereiche im Regionalplan vorgetragen werden, dass der Puffer zwischen dem Mindestflächenwert für die Planungsregion Düsseldorf und den geplanten Windenergiebereichen in einen

kritischen Bereich gerät und eine Abwägung der zu streichenden Windenergiebereiche erforderlich wird, ist es für die Förderung der Erneuerbaren Energien vorteilhaft, wenn zuerst die unrealistischen Ausweisungen zurückgenommen würden.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

Die Bezirksregierung Düsseldorf wird die Stellungnahmen auswerten und die ggf. veränderte Planung dem Regionalrat zur Beschlussfassung vorlegen. Auf die zeitlichen Abläufe hat die Stadt Wuppertal keinen Einfluss.

Anlagen

1. Prüfbogen „WUP 01“
2. Maßnahmen im Beschleunigungsgebiet „WUP 01“
3. Gesetzliche Veränderungen im Bereich der Steuerung von Windenergieanlagen und Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit